

Die Zahnärztliche Röntgenstelle informiert

Aktuelle Änderungen der Röntgenverordnung (RöV)

Zum 01.11.2011 wurde die bisher geltende RöV aktualisiert. Aus zahnärztlicher Sicht ergibt sich eine wichtige **Änderung im § 16**. Durch den Wegfall des Wortes „nachteilig“ ist bei jeder Änderung im Bildentstehungsprozess mindestens eine Teilabnahme erforderlich. Bisher konnte bei Verwendung eines höher empfindlichen Films eine überlappende Konstanzprüfung durchgeführt werden. Dafür ist jetzt eine Teilabnahmeprüfung notwendig.

Alternative für die Zahnheilkunde (nur Tubusgeräte):

Durch eine behördliche Allgemeinverfügung **kann der Bildempfänger beim Tubusgerät**, wenn keine Dosiserhöhung bzw. Verschlechterung der Bildqualität erfolgt, weiterhin durch den Strahlenschutzverantwortlichen als „Überlappende Konstanzprüfung“ (Film) oder als „Anschlussaufnahme“ (digital) ausgetauscht werden. Die zugehörigen Anleitungen und Formblätter finden Sie im elektronischen Praxishandbuch der LZKS im Kapitel Röntgen. Bei Rückfragen steht Ihnen die Zahnärztliche Röntgenstelle, Telefon 0351 8066-260, zur Verfügung. **Beim OPG bzw. FR** ist bei allen Änderungen immer eine Teilabnahme durch das Depot erforderlich.

Änderung zu den Dokumentationspflichten nach § 28 RöV

Röntgenbilder, Aufzeichnungen und andere untersuchungsrelevante Daten müssen für die Dauer der Aufbewahrung eindeutig der untersuchten Person zugeordnet werden können. Um auch bei größeren Personengruppen eine eindeutige Personenidentifikation (z. B. bei geläufigen Namen) zu ermöglichen, können neben dem Namen, dem Vornamen und dem Geburtsdatum weitere Angaben, wie z. B. der **Geburtsort**, erforderlich sein.

Hinweis zur Auslagepflicht:

Die Auslagepflicht der aktuellen RöV wird auch durch die Einsicht in die Internetpräsentation des Praxishandbuches der LZKS auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de erfüllt.

Neuerungen bei der Durchführung der Konstanzprüfung an dentalen Röntengeräten

Die Norm DIN 6868-5 (Konstanzprüfung nach RöV an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen) wurde überarbeitet und im September 2012 neu veröffentlicht. Dabei wurden Erfahrungen der letzten Jahre aus dem Betrieb von digitalen Röntengeräten (in Sachsen ca. 40 % des Gerätebestandes) mit berücksichtigt.

Anforderungen beim konventionellen Röntgen (Röntgenfilm)

Die Konstanzprüfung der Filmverarbeitung ist zu Beginn der Arbeitswoche durchzuführen, um negative Veränderungen der Filmchemie über das Wochenende auszuschließen. Die zur Abnahmeprüfung festgeschriebene Filmsorte ist zur Herstellung aller Röntgenaufnahmen (Referenz-, Konstanz- und Patientenaufnahmen) zu verwenden. Das verwendete Filmmaterial ist weiterhin auf das Verfallsdatum (max. Lagerfrist unbelichteter Filme ca. 2 Jahre) zu kontrollieren. Da die Konstanz der Entwicklertemperatur entscheidenden Einfluss auf reproduzierbare Aufnahmen hat, muss diese manuell gemessen (Toleranz von $\pm 0,5$ °C) werden.

Bei der visuellen Auswertung der optischen Dichte der Konstanzaufnahme darf die Abweichung zur Referenz, wie bisher, max. eine Graustufe betragen. Zur Vermeidung einer Überstrahlung des verwendeten Filmes ist das Nutzstrahlenfeld (umlaufender, unbelichteter Rand beim OPG/FR) bei der Konstanzprüfung zu kontrollieren.

Neu wurde die Prüfung der Kassettenfilme auf Artefakte (z. B. durch verschmutzte Verstärkungsfolien) mit in die Norm aufgenommen.

Eine jährliche Überprüfung der Dunkelraumbeleuchtung muss beim Tubusgerät mit einer Einwirkzeit von 1 min und beim OPG bzw. FR 3 min durchgeführt werden. Die längere Zeit bei der Überprüfung der Kassettenfilme wird mit der längeren Handlingzeit begründet.

Die Prüfung der Dunkelkammer sowie die Kontrolle auf Artefaktfreiheit bei den Kassettenfilmen wurden neu in die Konstanzformulare aufgenommen.

Anforderungen bei Geräten mit digitalem Bildempfänger

Die Anforderungen an das Linienpaar (LP) und an das Kontrast-Auflösungsvermögen wurden bei der Überarbeitung der Norm beibehalten. Dabei müssen folgende Mindestanforderungen Tubusgerät 5 LP/mm; OPG und FR 2,5 LP/mm realisiert werden (Liniengruppen müssen über die gesamte Länge getrennt erkennbar und zählbar sein). Bei der Auswertung der Kontrastauflösung muss entsprechend der Geräteart folgende Anzahl an Kontrastelementen visuell erkannt werden: Tubusgerät 4 Kontrastelemente; OPG 2 Kontrastelemente; FR 1 Kontrastelement.

Auch für digitale Bildempfänger wurde im Rahmen der Konstanzprüfung die Überprüfung auf störende Artefakte (z. B. Kratzer, Zeilen- und Pixelausfälle, Moiré-Strukturen oder Maskierungsfehler) neu in der Norm verankert. Der Gesamtbestand der Speicherfolien ist in diesem Zusammenhang einmal jährlich auf Artefaktfreiheit (Kratzer) zu überprüfen. Die bisherige Ermittlung des Grauwertes als dosisrelevante Größe hatte sich beim praktischen Umsetzen der bisherigen Anforderungen nicht bewährt und wurde aus der Norm entfernt. Dafür wurde eine messtechnische Ermittlung der Bildempfängerdosis im Abstand von fünf Jahren in die Norm aufgenommen. Die Durchführung kann beispielsweise im Rahmen der Sachverständigenprüfung erfolgen.

Aktuelle Formulare:

Die überarbeiteten neuen Formulare für die Dokumentation der durchgeführten Konstanzprüfung finden Sie auf der CD „Praxishandbuch“ bzw. in dem auf der Homepage der sächsischen Körperschaften befindlichen elektronischen Praxishandbuch zum Ausdrucken.

Gerd Lamprecht
Zahnärztliche Röntgenstelle